

B

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ Info

Brandschutz

88

2021

Univ.-Lektor ELFR Dr. Otto Widetschek

Betrieblicher Brandschutz – Die 10 Gebote 1. Teil

Die 10 Gebote des Betriebsbrandschutzes
(Cartoon: Enzocomics)

Der organisatorische Brandschutz stellt heute im Sinne der allgemein geforderten Qualitätssicherung ein wesentliches Element der Betriebssicherheit dar. Im Zentrum steht dabei der Brandschutzbeauftragte (BSB), der mit Hilfe von Managementmethoden eine funktionierende betriebliche Brandschutzorganisation aufzubauen hat. Dabei sind im Sinne einer effektiven Mnemotechnik „10 Gebote“ des Betriebsbrandschutzes einzuhalten.

Einleitung

Der Aufbau einer Brandschutzorganisation im Betrieb wird im Wesentlichen in der TRVB 119 O festgelegt. Diese technische Richtlinie stellt den Stand der Technik auf diesem Gebiet dar und ist als Vorlage für den Aufbau eines Brandschutzmanagementsystems zu verwenden. Die wichtigsten Aufgaben des Brandschutzbeauftragten (BSB) können dabei in „10 Geboten des Betriebsbrandschutzes“ zusammengefasst werden [1].

Die „10 Gebote“

Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten umfassen gemäß TRVB 119 O, Kap. 4.6 folgende Tätigkeiten (Die „10 Gebote“ des Betriebsbrandschutzes):

1. Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzordnung samt Alarmplan
2. Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen
3. Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen
4. Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen und der sich im Bauwerk ständig aufhaltenden Personen
5. Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes.
6. Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen
7. Veranlassung der periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen aller brandschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen
8. Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen
9. Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten
10. Führung eines Brandschutzbuches



1. Gebot: Du sollst eine Brandschutzordnung (BSO) und einen Alarmplan erstellen!

Was ist eine BSO?

Die Brandschutzordnung (BSO) ist eine Art Hausordnung für den betrieblichen Brandschutz. Sie hat alle notwendigen Vorkehrungen und durchzuführenden Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung (in technischer und organisatorischer Hinsicht) im Betrieb zu enthalten. Die BSO ist auf dem aktuellen Stand zu halten und mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Sie ist bei Inkrafttreten und nach jeder Änderung allen sich ständig im Betrieb aufhaltenden und neue eintretenden Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen (schriftliche Bestätigung).

Inhalte

Die Brandschutzordnung besteht daher in der Regel aus den folgenden Hauptteilen und Themen (siehe TRVB 119 O):

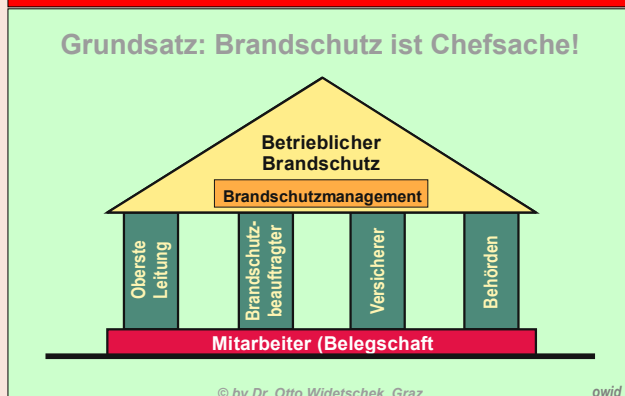
- Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen (SOS-Regel, Rauchverbote und Raucherinseln, Verwendung von Elektrogeräten und Betrieb von Elektroanlagen, Feuer- und Heißenarbeiten, Lagerungen, Löschgeräte, Fluchtwege und Notausgänge, Flächen für die Feuerwehr etc.)
- Vorhandene Brandschutzeinrichtungen (Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Entrauchungs- und Gaslöschanlagen etc.)
- Allgemeines Verhalten im Brandfall (KARL-Regel)
- Betriebsfeuerwehr (BtF), Brandschutzgruppe (BSG) oder Interventionsdienst
- Evakuierungs- und Räumungsalarm
- Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (z. B. Portier, Empfang, Lotsen)
- Alarmplan (zur Alarmierung der Einsatzkräfte, Behördenstellen und Betriebsverantwortlichen).

Der Brandschutzbeauftragte hat Brandschäden zu verhindern bzw. zu minimieren (Cartoon: Enzocomics).





Die vier Säulen



Die vier Säulen des Betriebsbrandschutzes.

Erstellung

Die Erstellung der Brandschutzordnung (BSO) und des Alarmplanes (Kooperation mit der Feuerwehr) hat durch den Brandschutzbeauftragten (BSB) in Absprache mit der Geschäftsleitung und unter Einbeziehung folgender Institutionen und Einrichtungen zu erfolgen:

Oberste Leitung (Geschäftsführung)

Genehmigung durch die Chefetage, denn Brandschutz & Sicherheit sind Chefsache.

Versicherer

Versicherungsbedingungen und entsprechende Brandschutzklauseln sind zu berücksichtigen (siehe „Kleingedrucktes“).

Behörde

Berücksichtigung etwaiger Auflagen bei der behördlichen Genehmigung des Betriebes.

Alarmorganisation

Der Brandschutzbeauftragte (BSB) ist auch verpflichtet eine Alarmorganisation zu erstellen. In diesem Alarmplan sind alle themenbezogenen Aspekte des Brandschutzes zu berücksichtigen. Die Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen sind jedenfalls an die Technische Richtlinie für den Vorbeugenden Brandschutz (TRVB 119 O) anzulehnen. Bei weiteren Risiken sind gesonderte Maßnahmen zu ergreifen.

Mindestanforderungen

Eine Alarmorganisation hat folgende Inhalte und besteht zumindest aus:

Alarmplan

Inner- und außerbetriebliche Verständigung, Krisenstabildung und Notfallplan, begleitende Sicherheitsmaßnahmen, Behördenverständigungen etc.

Verhalten im Brandfall (KARL-Regel) [2]

Keine Panik!

Ruhe und kühlen Kopf bewahren sowie Maßnahmen überlegt durchführen!

Alarmieren

Unverzügliche Alarmierung der Feuerwehr über Notrufnummer 122 bzw. über Druckknopfmelder.

Retten

Warnen und Retten gefährdeter Personen unter Beachtung des Eigenschutzes. Gebäude über Fluchtwege verlassen (keine Lift!) und Sammelstellen aufsuchen.

Löschen

Aufnahme der Entstehungsbrandbekämpfung mit den vorhandenen Löscheinrichtungen (Eigenschutz beachten!). Feuerwehr einweisen und besondere Gefahren bekanntgeben!

Verhalten im Brandfall (KARL-Regel)

Keine Panik

Ruhe bewahren!



Alarmieren



Notruf 122, Druckknopfmelder

Wer meldet? Wo brennt es? Was brennt?
Wie viele Verletzte? Welche Verletzungen?



Retten



Türen schließen, kein Aufzug!
Sammelplatz aufsuchen!



Löschen



Feuerwehr einweisen, besondere Gefahren bekanntgeben!



Räumungsalarm:
(Alarmzeichen angeben!)

www.brandschutzforum.at

owid/enzo

Plakat Verhalten im Brandfall (KARL-Regel).

Verhalten der Brandschutzorganisation

Alarmierung der Feuerwehr, Warnung und Rettung von Personen, Einsatz der Ersten und Erweiterten Löschhilfe, Räumung und Evakuierung von Gebäuden, Einweisung und Hilfestellung der Einsatzkräfte etc.

2. Gebot: Du sollst laufend Eigenkontrollen durchführen!

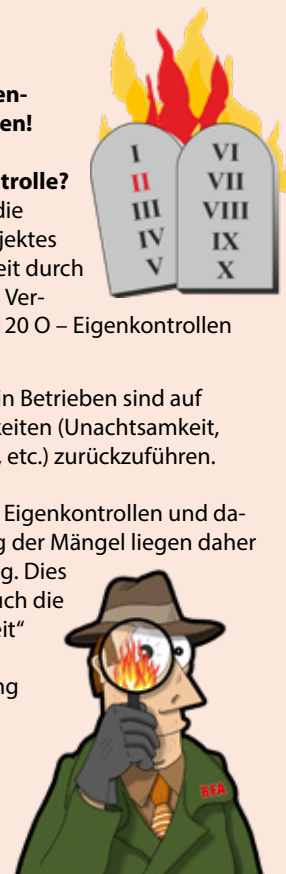
Was versteht man unter Eigenkontrolle?

Unter Eigenkontrolle versteht man die regelmäßige Überprüfung eines Objektes oder einer Anlage auf Brandsicherheit durch Brandschutzbeauftragte oder deren Vertreter. Grundlage dazu ist die TRVB 120 O – Eigenkontrollen (Kontrollplan).

Der Hintergrund: Sehr viele Brände in Betrieben sind auf immer wiederkehrende Unzulässigkeiten (Unachtsamkeit, Schlamperei, fehlerhaftes Verhalten, etc.) zurückzuführen.

Die regelmäßige Durchführung von Eigenkontrollen und damit verbunden auch die Beseitigung der Mängel liegen daher auch im Interesse der Betriebsleitung. Dies umso mehr, als unter Umständen auch die Betriebsleitung wegen „Fahrlässigkeit“ oder noch schwerwiegenderen Strafbedingungen zur Verantwortung gezogen werden kann.

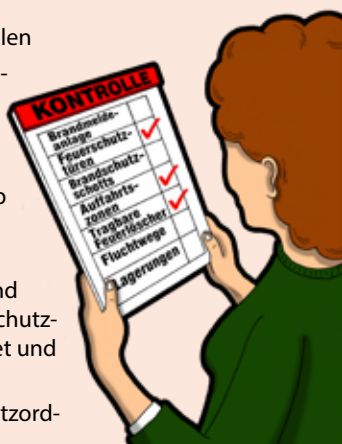
Eigenkontrolle: Den Brandschutz unter die Lupe nehmen (Cartoon: Enzocomics).



Ziel der Eigenkontrolle

Durch die Eigenkontrolle sollen

- Gefahren und Mängel zeitgerecht erkannt und behoben,
- Brandschutzmaßnahmen an Änderungen im Betrieb angepasst, die
- Aufrechterhaltung von baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen gewährleistet und gleichzeitig die
- Einhaltung der Brandschutzordnung überwacht werden.



Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser! (Cartoon: Enzocomics).

Der Kontrollplan (Check List)

Der Brandschutzbeauftragte hat im Einvernehmen mit der Betriebsleitung einen Kontrollplan zu erstellen. Der gesamte Betrieb ist mindestens einmal jährlich zu kontrollieren, wobei die Prüffristen nach Bedarf in sinnvoller Weise genauer zu definieren sind. Es kann auch eine Aufteilung nach Bereichen oder nach gleichartigen Kontrollgängen erfolgen. Wenn Brandschutzwarte bestellt sind, so haben diese in ihrem Zuständigkeitsbereich die Eigenkontrolle durchzuführen.

Inhalte des Kontrollplans

Die möglichen Inhalte des Kontrollplans können der TRVB 120 O, Anhang 2 entnommen werden. Ein Musterkontrollplan steht für die jeweiligen betrieblichen Verhältnisse im bequem zu adaptierenden Word-Format unter <http://www.brandschutzausbildung.at/BFA-VEREIN%202018/pages/download.php> zur Verfügung.

Mängelbericht

Erkannte Mängelstände sind in einem Mängelbericht gemäß TRVB 120 O, Anhang 1 zusammenzufassen, der Betriebsleitung zu melden und in das Brandschutzbuch einzutragen. Die Mängelbehebung ist beim BSB in Evidenz zu halten und auf ihre terminisierte Umsetzung zu überwachen. Arbeitnehmer sind bei fehlerhaftem Verhalten aufzuklären. Mängelbehebungen müssen auch praktisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sein. Bei akuter Gefahr muss sofort eingegriffen werden!

3. Gebot: Du sollst einen Brandschutzplan erstellen lassen!

Warum Brandschutzpläne notwendig sind?

Der Brandschutzplan – auch landläufig Feuerwehrplan genannt – ist ein wesentliches Element des betrieblichen Brandschutzes. Er stellt eine integrale Bestandsaufnahme von Gefahren- und Schutzfaktoren im Betrieb dar. Was aber nicht zu vergessen ist: Er dient vor allem im Brandfall als wichtige Orientierungshilfe für die Feuerwehr. So gesehen stellt er ein universelles, nicht wegzudenkendes Mittel des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes dar [3].



Brandschutzpläne werden auch als Feuerwehrpläne bezeichnet (Quelle: www.brunoeder.at).

Drei Ausfertigungen

Gemäß TRVB 119 O ist im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando ein Brandschutzplan im Sinne der TRVB 121 O – Brandschutzpläne für den Feuerwehreinsatz zu erstellen. Es sind drei Ausfertigungen erforderlich: Beim Hauptzugang in der Angriffsebene der Feuerwehr (wenn eine Brandmeldeanlage vorhanden ist, in der Brandmelderzentrale), beim Brandschutzbeauftragten und beim zuständigen Feuerwehrkommando.

Erstellung

Brandschutzpläne können auch von Brandschutzbeauftragten für den eigenen Betrieb erstellt werden. Meistens werden die Pläne jedoch von Architekturbüros, Technischen Büros oder auch von Lieferanten von Brandmeldeanlagen ausgefertigt, die im Zuge von Neubauten vom Bauherrn beauftragt werden.

Jedenfalls ist unbedingt das Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr herzustellen und alle Details sind abzusprechen. Die BS-Pläne müssen im Einsatzfall für die Feuerwehr leicht verständlich, erreichbar und natürlich auch lesbar sein. Brandschutzpläne sollten nur gezielte Information beinhalten und nicht überladen sein.

Die unterschiedliche Farbgebung der Symbole ermöglicht der Feuerwehr das sofortige Erkennen und Unterscheiden von Hinweisen. Ganz besonders wichtig ist, dass die BS-Pläne immer am letzten Stand sind, Änderungen sind sofort einzutragen (kann auch vorübergehend von Hand erfolgen). Dies ist eine Voraussetzung für einen sicheren und effektiven Feuerwehreinsatz.

Anforderungen

Brandschutzpläne müssen nach TRVB 121 O mindestens folgende Unterlagen enthalten:

- Deckblatt bzw. Planauflistung (mit Angabe der jeweiligen hauptsächlichen Nutzung),
- Objektbeschreibung (Adresse, Nutzung, Anlagen des Brandschutzes, etc.),
- Lageplan und
- Geschoßpläne (Grundrisspläne).

Es können darüber hinaus auch beispielsweise Übersichtspläne in Form eines Lagebildes verlangt werden, welche durch einen größeren Erfassungsbereich eine weiträumigere Orientierung um das Objekt zulassen. Damit können etwa wichtige Bereitstellungsräume, komplexere Zufahrtswege oder weiter entfernte Wasserbezugsstellen dargestellt werden. Eine weitere Darstellungsmöglichkeit sind Übersichtspläne mit Bedienungsgruppenkarten beim Vorhandensein von Brandmeldeanlagen, wobei alle Druckknopfmelder, automatischen Melder und weitere Komponenten der Anlage darzustellen sind.



Muster eines Lageplans nach TRVB 121 O.



Am Lageplan sind alle einsatzrelevanten Informationen für die Feuerwehr darzustellen wie z. B. die Feuerwehrezufahrt inklusive der Bewegungsflächen, der Standort der Brandmeldezentrale, wichtige Stiegenhäuser (zugleich Flucht- und Angriffswege) und Feuerwehrlifte, Löschwasserversorgung, benachbarte Gebäude mit deren Nutzungsart, die Brandabschnitte, besondere Gefährdungen etc.

In den einzelnen Geschossplänen sind die speziellen Details hervorzuheben. Das sind insbesondere Brand(Rauch)abschnitte, gefährliche Stoffe wie Chemikalien oder radioaktive Stoffe, Gase, brennbare Flüssigkeiten. Wichtige Brandschutzeinrichtungen sind für den erfolgreichen Feuerwehreinsatz

unabdingbar und gehören deswegen auch in die Brandschutzpläne. Dazu gehören Wandhydranten, Feuerlöscher, Fluchtfiltermasken-Depot, div. Absperreinrichtungen (Gas, Wasser etc.), Aufzüge, Fluchtwege.

LITERATURHINWEISE

- [1] WIDETSCHKE O.: „Das Brandschutz-Quartett“: Brandschutzausbildung gemäß TRVB 117 O – Skriptensammlung, 2016 bis 2019. Bestellung über www.brandschutzforum.at unter Shop.
- [2] WIDETSCHKE O.: Was Herr KARL mit dem Brandschutz zu tun hat! - Cassandra vom Dienst, Edition Brandschutzforum, 2009. Bestellung über www.brandschutzforum.at unter Shop.
- [3] WIDETSCHKE O.: Warum wir Brandschutzpläne benötigen! Brandschutz-Info Nr. 36, BLAULICHT, Heft 3/2016.



Beispiel eines Brandschutzplans aus der TRVB O 121.

Ausbildungsinformationen

Aus unserem Programm: Das Brandschutzforum Austria (BFA) plant am 15. April 2021 das legendäre Internationale Aprilsymposium schon zum 22. Mal. Außerdem bieten wir hier exemplarisch ein Seminar zum Erwerb der Giftbezugsbescheinigung nach Chemikaliengesetz an. Unter dem Motto: Das Leben muss trotz Corona weiter gehen!



22. Internationales APRILSYMPOSION mit großer Fachaussstellung 15. April 2021

- Brand- und Katastrophenschutz im neuen Jahrtausend: **Erfahrungen aus der Pandemie, Cyberkriminalität, Psychologischer Brandschutz, Wissenschaft und Einsatzpraxis etc.**
- Spezialseminar **Holz & Brandschutz**
- Spezialseminar **Betriebsbrandschutz**
- Spezialseminar **Löschmittel**

Fortbildung gem. TRVB 117 für BSB zur Verlängerung der Pass-Gültigkeit

www.brandschutzsymposium.at



Giftbezugsbescheinigung

Für den Bezug von Giften müssen Sie **sachkundig** sein. Erwerben Sie in dieser **3tägigen Ausbildung** das erforderliche Zertifikat! Ausbildungsschwerpunkte:

- **Umgang mit Chlor in der Praxis** - Grundlagen Toxikologie,
- Gesetzliche Grundlagen, Anwen- Physik und Chemie
- derschütz, Informationsquellen **3. - 5. März 2021**



www.brandschutzforum.at